

SCHLICHTUNGSORDNUNG

des Leichtathletik-Verbandes Rheinhessen-Rheinland (LVRR)

§ 1 **Aufgabe des Schlichters**

Der Schlichter führt den in § 34 der Satzung vorgeschriebenen Vermittlungsversuch nach Maßgabe dieser Schlichtungsordnung durch.

§ 2 **Antrag auf Vermittlungsversuch**

2.1. Der Antrag auf Durchführung des Vermittlungsversuches ist schriftlich an einen der Schlichter zu stellen.

2.2. Der Antrag soll Namen und Anschrift der Beteiligten, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

§ 3 **Ladung zum Vermittlungsversuch**

3.1. Der Schlichter bestimmt unverzüglich den Termin für den Vermittlungsversuch und lädt die Beteiligten. Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Termintag muss eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Schlichter diese Frist abkürzen.

3.2. Dem Antragsgegner wird mit der Ladung eine Abschrift des Antrages oder eine zusammenfassende Darstellung des wesentlichen Inhaltes übermittelt.

§ 4 **Ausbleiben des Antragstellers**

4.1. Beabsichtigt der Antragsteller in dem anberaumten Termin nicht zu erscheinen, so hat er dies unverzüglich dem Schlichter mitzuteilen.

4.2. Ist eine solche Mitteilung nicht erfolgt, so kann der Schlichter gegen den im Termin ausgebliebenen Antragsteller eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Euro festsetzen. Die Festsetzung wird aufgehoben, wenn der Antragsteller die Mitteilung nachholt und glaubhaft macht, dass ihm eine rechtzeitige Mitteilung nicht möglich war.

§ 5 **Ausbleiben des Antragsgegners**

Der Antragsgegner hat in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Bleibt er aus, so wird angenommen, dass er sich auf den Vermittlungsversuch nicht einlassen will.

§ 6 **Die Schlichtung**

6.1. Der Schlichter hat auf eine gütliche Beilegung der streitigen Angelegenheit hinzuwirken.

6.2. Die Niederschrift über die Verhandlung muss enthalten:

- den Ort und den Tag des Termins,
- die Namen des Schlichters, der Beteiligten und der sonstigen im Termin
- erschienenen Personen,

- den Gegenstand der Verhandlung,
- die Vereinbarung der Beteiligten über die gütliche Beilegung der streitigen Angelegenheit oder die vom Schlichter getroffene Feststellung über die Erfolgslosigkeit des Vermittlungsversuches.

6.3. Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In ihr ist zu vermerken, dass dies geschehen ist und dass sie genehmigt ist. Die Niederschrift ist von dem Schlichter und den Beteiligten zu unterschreiben.

§ 7 Vertretung durch Bevollmächtigte

Die Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte in der Verhandlung vor dem Schlichter ist unzulässig. Juristische Personen, deren vertretungsberechtigtes Organ aus einer Personenmehrheit besteht, können sich durch Bevollmächtigte aus dieser Personenmehrheit vertreten lassen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

§ 8 Beistände der Beteiligten

Der Schlichter kann Beistände der Beteiligten, ausgenommen Rechtsanwälte, zurückweisen.

§ 9 Zeugen und Sachverständige

Der Schlichter kann Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

§ 10 Abbruch des Vermittlungsversuches

10.1. Der Schlichter soll den Vermittlungsversuch abbrechen, wenn ihm die streitige Angelegenheit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu schwierig erscheint.

10.2. Der Abbruch des Vermittlungsversuches ist in der Niederschrift (§ 6 Abs. 2) zu vermerken.

§ 11 Kosten

11.1. Im Schlichtungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

11.2. Wird nichts Abweichendes vereinbart, so hat jeder Beteiligte die ihm durch das Schlichtungsverfahren entstandenen Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsanwaltes selbst zu tragen. Absatz 3 bleibt unberührt.

11.3. Bleibt der Antragsteller im Termin unentschuldigt aus, so hat er dem Antragsgegner die ihm durch Wahrnehmung des Termins entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit.../am xxxxx in Kraft.